



Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Zahlreiche gesetzliche Änderungen werden derzeit diskutiert.

Ein Beispiel ist die Erbschaftsteuerreform, die laut Koalitionsvertrag zum 1.1.2007 umgesetzt werden sollte. Allerdings steht hier auch noch eine grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus. Nun wird erst für 2007 mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gerechnet.

Im Folgenden berichten wir über wichtige Entscheidungen aus der aktuellen Rechtsprechung.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Steuerfreie Abgeordnetenpauschale: Verfassungsgemäß?

Seite 2:

- Wirtschaftsrecht: Neue Offenlegungspflichten im elektronischen Handelsregister
- Ausländische Betriebsstättenverluste: Nichtberücksichtigung als Verstoß gegen Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit?

Seite 3:

- Umsatzsteuer: Berichtigung bei Uneinbringlichkeit einer Entgeltsforderung
- 1%-Regelung: Firmenwagennutzung zur Erzielung außerbetrieblicher Einkünfte
- Unser Tipp: Überlassung einheitlicher „bürgerlicher“ Kleidung nicht zwangsläufig Arbeitslohn
- Alle Steuerzahler: Verträge zwischen nahen Angehörigen
- Impressum

Seite 4:

- Insolvenz: Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners
- Vermieter: Aufgabeeaufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten
- Zahlungstermine im November 2006

Steuerfreie Abgeordnetenpauschale

Verfassungsgemäß?

Bevorzugung? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Revisionsverfahren, in denen die Kläger ihre im Vergleich zu den Abgeordneten des Deutschen Bundestags gleichheitswidrige Benachteiligung bei der Besteuerung ihres Einkommens behaupten, das Bundesministerium der Finanzen (BMF) um Verfahrensbeibringung ersucht. Im Falle eines Beitritts hat das BMF die verfahrensrechtliche Stellung eines Verfahrensbeteiligten und kann sich in den Verfahren äußern und eigene Anträge stellen.

Sein Ersuchen hat der Lohnsteuersenat des BFH mit verfassungsrechtlichen Bedenken begründet, die gegen die gesetzlich bestimmte Steuerfreiheit der Kostenpauschale für Abgeordnete erhoben werden. So habe das Bundesverfassungsgericht u. a. im sog. Diätenurteil die aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes abgeleiteten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Grenzen für steuerfreie Aufwandspauschalen gezogen. Danach müsse gewährleistet sein, dass die Steuerfreiheit nur Bezüge zum Ausgleich von einkommensteuerlich absetzbarem, wirklich entstandenem und auch sachlich angemessenem Erwerbsaufwand erfasse.

Reihe von Fragen. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der BFH das BMF daher gebeten, zu einer Reihe von Fragen Stellung zu nehmen. Dabei wurde zur **steuerfreien Kostenpauschale** von derzeit 43.764,00 € insbesondere angefragt,

- ob und ggfs. anhand welcher **Erfahrungswerte** der Gesetzgeber von einem jährlichen Erwerbsaufwand eines Abgeordneten in dieser Höhe ausgehe,

Sachlich unangemessen? Steuerfreie Kostenpauschale von 43.764,00 € pro Jahr inkl. Indexierung.

- ob sich die Pauschale angesichts **weiterer Kostenerstattungen** auf bestimmte Kostenarten beziehe sowie
 - aus welchen Gründen die Pauschale im Gegensatz zu anderen Steuerpauschalen **indexiert** sei und Kosten für Repräsentation und Einladungen abgelte, obwohl solche Aufwendungen für andere Steuerpflichtige nur beschränkt abziehbar sind.
- Auch Unterschiede bei der einkommensteuerlichen Behandlung des **Verpflegungsmehraufwands** im Rahmen der doppelten Haushaltsführung und Auswärtstätigkeit sowie bei der **privaten Nutzung** der zur Verfügung gestellten **Beförderungsmöglichkeiten** wurden hinterfragt. Darüber hinaus soll geklärt werden, warum die Pau-

►► ...weiter auf Seite 2

Wirtschaftsrecht

Neue Offenlegungspflichten im elektronischen Handelsregister

Der Bundestag hat am 28.9.2006 das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beschlossen.

Das EHUG wird zu einer Beschleunigung und Entbürokratisierung der **Unternehmenspublizität** und zu einem erleichterten Zugriff auf Unternehmensdaten über das Internet führen.

Folgende Änderungen sind im Einzelnen vorgesehen:

1. Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

Spätestens bis zum 1.1.2007 werden das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Zwar bleiben die Amtsgerichte weiterhin für die Führung der Register zuständig. Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen allerdings in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden. Die Bundesländer können Übergangsfristen vorsehen, nach denen die Unterlagen bis spätestens 2009 auch noch in Papierform eingereicht werden können. Für die Anmeldung zur Eintragung bleibt aus Gründen der Rechtssicherheit eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Handelsregistereinträge werden künftig auch elektronisch bekannt gemacht. Für einen Übergangszeitraum bis Ende 2008 gilt jedoch, dass die Bekanntmachung zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen wird.

2. Offenlegung der Jahresabschlüsse

Für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse werden zukünftig nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig sein.

3. Elektronisches Unternehmensregister

Unter der Internetadresse www.unternehmensregister.de kann jedermann ab 1.1.2007 die wesentlichen publikationspflichtigen Daten eines Unternehmens online abrufen.

►► Fortsetzung von Seite 1 „Steuerfreie Abgeordnetenpauschale – Verfassungsgemäß?“

schale auch bei Beurlaubung oder Arbeitsunfähigkeit ungekürzt geltend gemacht werden kann.

Weiterhin wurde um eine Stellungnahme gebeten, ob es Steuerpflichtigen möglich sein müsse, einen **gleichheitswidrigen Be-**

günstigungsausschluss zur **Überprüfung** zu stellen. Fraglich ist hier ferner, ob es dabei bedeutsam sein kann, dass die gleichheitswidrig begünstigte Gruppe als **Gesetzgeber** diese **Begünstigung selbst für sich geschaffen** hat.



Ausländische Betriebsstättenverluste Nichtberücksichtigung als Verstoß gegen Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit?

Gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot. Erzielt ein Inländer aus einer ausländischen Betriebsstätte Verluste, dann kann er diese negativen Einkünfte im Inland mit steuerpflichtigen positiven Einkünften nicht oder nur unter eingeschränkten Voraussetzungen ausgleichen: Entweder sind die betreffenden negativen Einkünfte ebenso wie positive ausländische Einkünfte aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) im Inland steuerfrei oder aber sie sind den Abzugsbeschränkungen des § 2a des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterworfen. Seit langem wird nun bereits diskutiert, ob diese Ungleichbehandlung negativer inländischer und ausländischer Einkünfte in Einklang mit den **gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverboten** steht.

Bundesfinanzhof. Jetzt hat der I. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) in zwei aktuellen Beschlüssen Bedenken geäußert und deshalb den Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung angerufen. Konkreten

Anlass hierzu geben zwei Streitfälle, in denen es um die negativen Einkünfte aus einer in Luxemburg bzw. in den USA unterhaltenen Betriebsstätte geht. In beiden Fällen waren die Einkünfte aufgrund der einschlägigen DBA im Inland nicht in die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer einzubeziehen.

Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit. Nach Ansicht des BFH könnte dies gegen die gemeinschaftsrechtlich garantierte Niederlassungs- sowie die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen. Der Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit erstreckte sich dabei nicht nur auf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemein-

schaft, sondern grundsätzlich auch auf sog. Drittstaaten (wie hier in einem Streitfall die USA). Eine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung zu inländischen negativen Einkünften sei nicht ohne Weiteres ersichtlich. Der BFH verweist allerdings auf die drohenden Steuerausfälle sowie die Ertragshoheiten der Mitgliedstaaten.

Ausländische Betriebsstättenverluste. Rechtfertigung für Ungleichbehandlung gegenüber inländischen negativen Einkünften nicht ohne weiteres ersichtlich.

Umsatzsteuer

Berichtigung bei Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung

Objektive Betrachtung. Eine Entgeltforderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch auf die Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann. In diesem Fall ist eine Umsatzsteuerberichtigung möglich.

Bestrittene Gegenforderung. So kommt diese nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in Betracht, wenn der Leistungsempfänger nicht die Entgeltforderung selbst bestreitet, sondern mit einer vom Gläubiger bestrittenen Gegenforderung aufrechnet. Auch hier muss darüber hinaus objektiv damit zu rechnen sein, dass der Leistende die Entgeltforderung auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann.

1%-Regelung

Firmenwagennutzung zur Erzielung außerbetrieblicher Einkünfte

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) betrieb ein Arbeitnehmer (Kläger) nebenberuflich eine Gaststätte, zu deren Betriebsvermögen ein Pkw gehörte. Die private Mitnutzung des Fahrzeugs wurde im Wege der 1%-Regelung versteuert; daneben machte der Kläger die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend. Das Finanzamt setzte für diese Werbungskosten neben der 1%-Regelung eine weitere Entnahme bei der Gaststätte an – zu Recht, wie nun der BFH entschied.

Begründung: Mit der Entnahmebewertung nach der 1%-Regelung für privat genutzte,

betriebliche Kfz werden nur solche Nutzungen erfasst und abgegolten, die dem Bereich der **privaten Lebensführung** zuzurechnen sind. Dazu können etwa Urlaubs-, Wochenend- und andere Freizeitfahrten oder Fahrten zum Arzt bzw. zu einem anderen privaten Termin zählen. Führen Aufwendungen daher zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten innerhalb einer anderen Einkunftsart, liegt insoweit eine Privatentnahme vor, die nicht durch die 1%-Regel abgegolten ist. Diese betriebsfremde Nutzung neben den Privatfahrten stellt damit eine weitere Entnahme dar, die mit den auf sie entfallenden **tatsächlichen Selbstkosten** zu erfassen ist.

Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei unselbständigen Einkünften weitere Entnahme neben der 1%-Regelung.



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bismarckstr. 92, D-72072 Tübingen, Telefon: 07071/ 91 01 60, Fax: 07071/ 91 01 66, E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Fotos: digitalvision, Comstock, Photodisc; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 24.10.2006

Unser Tipp:

Überlassung einheitlicher „bürgerlicher“ Kleidung nicht zwangsläufig Arbeitslohn

Vorteile, die der Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse gewährt, stellen keinen Arbeitslohn dar, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass der mit der Vorteilsgewährung verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht. Ein solches **vorrangiges eigenbetriebliches Interesse** an der Überlassung von Kleidungsstücken kann nach einem jetzt ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dann bejaht werden, wenn ein im Lebensmitteleinzelhandel tätiger Arbeitgeber seinem Verkaufspersonal – u. a. aus hygienischen Gründen und zur Verbesserung des Erscheinungsbilds des Unternehmens – einheitliche „bürgerliche“ Kleidung zur Verfügung stellt. Die vom Finanzamt vertretene Meinung, die Überlassung „bürgerlicher“ Kleidung führe stets zu Arbeitslohn, teilte der BFH damit nicht.

Alle Steuerzahler

Verträge zwischen nahen Angehörigen

Die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen beschäftigt häufig die Finanzgerichte. Hintergrund ist, dass es innerhalb eines Familienverbundes typischerweise an einem Interessengegensatz mangelt. So verlangt die ständige Rechtsprechung, dass die Verträge **bürgerlich-rechtlich wirksam** vereinbart worden sind und Gestaltung sowie Durchführung des Vereinbarten **dem zwischen Fremden Üblichen entspricht**. Allerdings hat der Bundesfinanzhof jetzt klargestellt, dass diese Aspekte lediglich **Indizien** bei der im Rahmen einer **Gesamtbetrachtung** zu treffenden Entscheidung sind, ob Aufwendungen in den Bereich der Einkunfterzielung oder in den nicht steuerbaren privaten Bereich fallen. Insbesondere allein die Tatsache, dass die zivilrechtlichen Formvorschriften nicht beachtet werden, hat demnach nicht zwangsläufig zur Folge, dass ein Vertragsverhältnis steuerlich nicht anzuerkennen ist.



Vermieter

Aufgabeaufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten

Leistet der Käufer eines Mietobjekts an den Verkäufer infolge einer Vertragsaufhebung Schadensersatz, um sich von seiner gescheiterten Investition zu lösen, kann er nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) seine Aufwendungen als vorab entstandene vergebliche Werbungskosten absetzen. Damit macht der BFH deutlich, dass auch nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht vorab entstandene vergebliche Werbungskosten weiter abziehbar sein können, wenn der Steuerpflichtige – nachdem er das Scheitern seiner Investition erkannt hat – etwas aufwendet, um sich aus der vertraglichen Verbindung zu lösen.

In dem Fall hatte der Kläger Schadensersatz an den Verkäufer eines Grundstücks zu leisten. Grund für die finanzielle Entschädigung war, dass der bereits geschlossene Kaufvertrag nach einer geplatzten Finanzierung wieder aufgehoben werden musste. Den geleisteten Schadensersatz und die in Verbindung mit dem Kaufvertrag entstandenen Notarkosten machte der Kläger als Werbungskosten geltend. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten dies mit der Begründung ab, die Aufwendungen hätten der Beendigung der Einkünfteerzielung gedient. Die Schadenersatzverpflichtung gehe nicht aus dem Kaufvertrag hervor.

Der BFH entschied jedoch anders. Es habe ein **ausreichender wirtschaftlicher Zusammenhang** bestanden: Der Kläger habe Schadensersatz leisten müssen, um die gescheiterte Investition zu beenden. Durch die ursprünglich von der Bank zugesagte Finanzierung sei der Kläger davon ausgegangen, dass die Investition zustande kommen würde. Als die Finanzierung jedoch fehlschlug, sei der Vertrag vor dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums am Grundstück rückgängig gemacht worden, sodass kein Veräußerungsgeschäft vorgelegen habe.

Insolvenz

Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners

Indiztatsachen. Allein der Hinweis auf die mehrmonatige (hier: sechsmonatige) Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen reicht aus, um den **Insolvenzgrund** der Zahlungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Die Zahlungsunfähigkeit könne nicht nur im Wege der Ermittlung der Unterdeckung für einen bestimmten Zeitraum, sondern auch mit Hilfe von „Indiztatsachen“ festgestellt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof jüngst entschieden. Das Gericht gab damit der Rechtsbeschwerde einer Krankenkasse statt, deren

Fremdantrag von den Vorinstanzen abgewiesen worden war, weil weder eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung des mit Vollstreckungsmaßnahmen beauftragten Gerichtsvollziehers noch das Protokoll einer eidesstattlichen Versicherung des Schuldners vorgelegt wurde. Auch eine nachträgliche

Teilzahlung durch den Schuldner berühre die Glaubhaftmachung nicht.

Vielmehr wirke eine einmal nach außen in Erscheinung getretene Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich fort.

Insolvenzgrund. Feststellung der Zahlungsunfähigkeit auch mit Hilfe von Indiztatsachen möglich.



Wichtige Zahlungstermine im November 2006

- | | |
|----------|--|
| 10.11. | Umsatzsteuer* mtl. für September (bei Fristverlängerung mittels 1/11 Abschlag)
Umsatzsteuer* mtl. für Oktober (ohne Fristverlängerung)
Umsatzsteuer bei viertelj. Abführung für das III. Quartal (bei Fristverlängerung) |
| 15.11. | Lohnsteuer*, Solidaritätszuschlag*, Kirchensteuer* je mtl. für Oktober;
Gewerbesteuer**, Grundsteuer** |
| Hinweis: | Zahlungsschonfrist bis zum *13.11.2006 bzw. **20.11.2006. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. |
| 28.11. | Sozialversicherungsbeiträge November |